

RS Vwgh 1994/4/21 94/19/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Sind als konkrete "Verfolgung" nur die "Zauberformeln" ansehen, die nach Angaben des Asylwerbers (eines nigerianischen Staatsangehörigen) ihn in seiner Konzentrationsfähigkeit derart beeinträchtigten, daß er sein Studium nicht fortsetzen konnte, liegt kein Fluchtgrund iSd FlKonv vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190209.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at